



Neufassung der Entschädigungsregelungen für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer Flensburg gem. Beschluss der Vollversammlung vom 21. Mai 2014

Es werden vergütet:

A. Tage- und Übernachtungsgelder

an den Präsidenten, die stellvertretenden Präsidenten, die Mitglieder des Kammervorstandes, der Kammervollversammlung, des Berufsbildungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, die Mitglieder der bei der Handwerkskammer Flensburg errichteten Meisterprüfungsausschüsse, die Mitglieder der von der Handwerkskammer Flensburg errichteten Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse, Beauftragte der Kammer, die Mitglieder sonstiger Ausschüsse.

- | | |
|--|------------|
| a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von bis zu 6 Stunden als Tagegeld | 15,00 Euro |
| b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden bis 12 Stunden als Tagegeld | 30,00 Euro |
| c) bei einer mehrtägigen dienstlichen Inanspruchnahme als Tagegeld | 30,00 Euro |

Erläuterung:

Soweit die dienstliche Inanspruchnahme sich über mehr als 6 Stunden je Tag erstreckt – sonst ist die Regelung zu a) entsprechend anzuwenden. (bis zu 6 Stunden also 15,00 Euro)

- | | |
|---|------------|
| d) als Übernachtungsgeld bei mehr als 6 Stunden Zeitaufwand je Nacht
(bei Nachweis auch höher) | 30,00 Euro |
|---|------------|

B. Entschädigung für Zeitaufwand

an die Mitglieder des Kammervorstandes, der Kammervollversammlung, des Berufsbildungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, die Mitglieder der bei der Handwerkskammer Flensburg errichteten Meisterprüfungsausschüsse, die Mitglieder der von der Handwerkskammer Flensburg errichteten Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse, Beauftragte der Kammer, die Mitglieder sonstiger Kammerausschüsse

- | | |
|---|------------|
| a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von bis zu 6 Stunden | 40,00 Euro |
| b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden | 80,00 Euro |
| c) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 12 Stunden pro Tag
zusätzlich je angefangene Stunde | 10,00 Euro |

Für die Gesellenmitglieder des Kammervorstandes, der Kammervollversammlung, des Berufsbildungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, der Meisterprüfungsausschüsse, der von der Kammer errichteten Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse sowie sonstiger Kammerausschüsse gelten die gleichen Entschädigungssätze mit der Maßgabe, dass der volle Lohnausfall erstattet wird.

C. Zusatzregelung für Mitglieder der Zwischen- und Gesellen- wie Abschlussprüfungsausschüsse

1. Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben.

- a) Für die Aufgabenstellung wird eine Vergütung von 15,00 Euro pro Prüfungsfach oder –bereich gemäß der Ausbildungsordnung gewährt. Werden überregional erstellte einheitliche Aufgaben eingesetzt, erfolgt keine Entschädigung.

b) Für die Aufgabenstellung für Prüfungsbereiche pauschal gesamt eine Vergütung von 56,00 Euro.
Werden überregional erstellte einheitliche Aufgaben eingesetzt, erfolgt keine Entschädigung.

2. Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung.

Für die Beaufsichtigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten während der Unterrichtszeit erfolgt keine Entschädigung.

3. Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Für die Erstkorrektur außerhalb der Prüfungstage wird pro Prüfling und Prüfung gemäß der Ausbildungsordnung gewährt:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) bei Gesellenprüfung | 12,00 Euro |
| b) bei Zwischenprüfung | 10,00 Euro |

4. Die Abschnitte A, B, C der Entschädigungsregelungen für Ehrenamtsträger gelten in gleichem Maße für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von den Handwerksinnungen errichteten Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse gemäß §§ 33, 34 Abs. 7 und § 39 der Handwerksordnung.

D. Entschädigung der mit der Überwachung von Meisterstücken beauftragten Schaumeister

Es wird eine Pauschalentschädigung von 46,00 Euro
je Prüfling gewährt.

E. Fahrtkostenvergütung an die Ehrenamtsträger

a) Für Fahrten mit der Bundesbahn die Kosten für die 1. Wagenklasse. Bei Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel werden die hierfür entstehenden Kosten vergütet.

b) Soweit die Benutzung der Bundesbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist, bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für jeden notwendigen und nachgewiesenen Fahrkilometer 0,30 Euro. Für aus dienstlichen Gründen mitfahrende Personen wird zusätzlich 0,02 Euro je Fahrkilometer und Person gewährt.

Anmerkung:

Der Beschluss der Kammervollversammlung vom 21. Mai 2014 über die Neufassung der Entschädigungsregelungen für Ehrenamtsträger der Handwerkskammer Flensburg wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 4. Juni 2014, Az.: VII 553-617.233.1, genehmigt.

Die Entschädigungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung, mithin am 11. Juni 2014, in Kraft.